

Gebührensatzung des Markt Peiting für die außerschulische Nutzung von Sportanlagen (Gebührensatzung Sportanlagen – GebührenSSportA)

vom 24.04.2015

eingearbeitet:

Erste Änderungssatzung vom 01.08.2022, ab 01.09.2022

Auf Grund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Peiting folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Für die Nutzung von Sportanlagen zu Zwecken des Verein- und Breitensports im Sinne des § 1 der Nutzungssatzung für Sportanlagen (NutzungsSSportA) werden vom Markt Peiting nach Art. 1, 2 und 8 des KAG, Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach den durchschnittlichen Betriebskosten:

Anlage	Preis je angefangene Stunde (netto)	
		Peitinger Sport- gruppen, die keine Abteilung des TSV Peiting sind
Schulturnhalle, Ludwigstraße 4	8,00 €	6,00 €
Mehrzweckhalle (ohne Fitnessraum) Alfons-Peter-Straße 10, 3 Hallenteile je Hallenteil	87,00 € 29,00 €	58,00 € 19,00 €
Sportstadion, Alfons-Peter-Straße 10	24,00 €	16,00 €
Kunsteisstadion (außerhalb der Eissaison), Alfons-Peter-Straße 4	116,00 €	77,00 €
Zusätzliche Reinigungsarbeiten	27,00 €	
Zusätzlicher Hausmeisterdienst	55,00 €	

Die Mindestgebühr beträgt 25,00 Euro.

Zu den Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

(2) Der geschuldete Gesamtbetrag ist auf volle Euro aufzurunden

(3) Der Erlass eines Nutzungsbescheides kann von der Zahlung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für außerschulische Veranstaltungen ergibt sich aus § 3 der Nutzungssatzung Sportanlagen (NutzungsSSportA).
- (2) Über die Notwendigkeit zusätzlicher Reinigungsarbeiten bzw. zusätzlicher Hausmeisterdienste entscheidet der Markt Peiting als Sachaufwandsträger.

§ 4 Gebührenermäßigung

- (1) Für Nutzungen im Sinne des § 11 Satz 1 der NutzungsSSportA kann die Nutzungsgebühr gemäß § 2 dieser Satzung (mit Ausnahme der Regelung für Peitinger Sportgruppen) auf bis zu 50 v.H. reduziert werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Marktverwaltung. Dies gilt nicht für Reinigungs- und Hausmeisterkosten sowie für Veranstaltungen, für die eine gaststättenrechtliche Genehmigung notwendig ist.
- (2) Der Turn- und Sportverein Peiting e.V. entrichtet gem. eines Benutzungsvertrages vom 30.12.1981 – in seiner aktuell gültigen Fassung – eine pauschale Miete für die Nutzung der Schulsporthalle, Mehrzweckhalle und Sportstadion.
- (3) Der Turn- und Sportverein Peiting e.V. entrichtet gem. eines Pachtvertrages vom 10.01.2010 – in seiner aktuell gültigen Fassung – eine Pacht für die Nutzung des Kunsteisstadions während der Eissaison.

§ 5 Gebührenbefreiung

Für die Nutzung der Einrichtungen durch die Volkshochschule – Außenstelle Peiting – im Rahmen der Erwachsenenbildung im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung werden keine Gebühren erhoben.

§ 6 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Nutzer. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Gebührentstehung und Fälligkeit

Die Gebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Zustandekommens der Nutzungsvereinbarung. Die Gebühr ist nach Rechnungsstellung durch die Marktverwaltung innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu bezahlen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Peiting, den 24.04.2015

gez.

Asam
Erster Bürgermeister